



 KANTONALE DENKMALPFLEGE

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Das Denkmal- und Heimatschutzgesetz (DHG) regelt den Umgang mit Kulturdenkmälern¹:

- Es verbietet, die geschützten Kulturdenkmäler in ihrem Bestand zu gefährden, zu beeinträchtigen oder sie zu beseitigen.
- Bewilligungspflichtig sind unter anderem Renovationen und Umbauten, Veränderungen am Äussern und im Innern, technische Einrichtungen sowie Aufschriften.
- Die Änderung der Nutzung eines geschützten Kulturdenkmals ist ebenfalls bewilligungspflichtig.

In der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) ist ausserdem festgehalten²:

- Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden bedürfen einer Baubewilligung des Gemeinderats, nach Anhörung der Denkmalpflege.

WEITERE AUSKUNFT ERHALTEN SIE

- Kantonale Denkmalpflege

Rheinstrasse 24

4410 Liestal

Telefon 061 925 55 80

Fax 061 925 69 24

e-mail denkmalpflege@bud.bl.ch

www.bl.ch/denkmalpflege

- Für Kirchen und Pfarrhäuser im Eigentum der Stiftung

Kirchen- und Schulgut:

Stiftung Kirchen- und Schulgut

Rathausstrasse 78

Postfach 127

4410 Liestal

Telefon 061 921 73 74

dominique.pellet@refbl.ch

VORGEHEN BEI ARBEITEN

AN DENKMALGESCHÜTZTEN KIRCHEN,
KAPELLEN UND PFARRHÄUSERN



VORGABEN

- Sehr viele kirchliche Bauwerke sind vom Regierungsrat nach Massgabe des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes¹ in das Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler aufgenommen worden.
- Schutzobjekte können sein: Kirchen, Kapellen, Friedhöfe, Friedhofmauern, Pfarrhäuser, Pfarrhausgärten, Wegkreuze usw.
- Der Schutzzumfang bei der Unterschutzstellung durch den Regierungsrat ist normalerweise über die Parzelle definiert und beschränkt sich nicht auf Einzelteile, sondern umfasst das Äussere und das Innere mit der festen Ausstattung wie Kanzel, Orgel, Kirchenbänke.
- Der Eigentümer eines Schutzobjekts ist verpflichtet, dieses zu erhalten. Seine Aufgabe ist es, die wertvollen historischen Bauwerke mit Sorgfalt und mit Sachkenntnis zu pflegen, zu unterhalten und zu renovieren.
- Eine aktuelle Liste der kantonal geschützten Objekte ist im Internet abrufbar unter: www.bl.ch/denkmalpflege

VORGEHEN

- Gerade kirchliche Bauwerke sind denkmalpflegerisch anspruchsvolle Objekte. Der Umgang mit geschützten Kulturdenkmälern ist deshalb mit allen Beteiligten wie Eigentümer, Kirchenpflege, Baukommission und Kantonale Denkmalpflege abzusprechen.
- Werden Sanierungs-, Umbauarbeiten, Neugestaltungen oder Veränderungen in der Umgebung beabsichtigt, so ist die Kantonale Denkmalpflege zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu informieren.
- Auch Unterhaltsarbeiten wie ein neuer Innenanstrich, oder eine Aussenputzreparatur sind mit der Kantonalen Denkmalpflege abzusprechen und von dieser zu bewilligen.
- Die Kantonale Denkmalpflege begleitet alle Unterhaltsarbeiten, Umbauten, Sanierungen und Neugestaltungen. Sie berät in allen denkmalpflegerischen Belangen wie Gestaltung, Materialwahl und Verträglichkeit mit dem Kulturdenkmal.
- Der Eigentümer ist gemäss den Bestimmungen der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz² verpflichtet, bei der Gemeinde oder beim Kanton eine Bewilligung für alle Arbeiten im Innern, am Äusseren oder an der Umgebung einzuholen. Auch Unterhaltsarbeiten an geschützten Kulturdenkmälern sind bewilligungspflichtig².

KANTONSBEITRÄGE

- Für denkmalrelevante Arbeiten an geschützten kirchlichen Kulturdenkmälern kann der Kanton Beiträge sprechen. In der Regel sind Beträge nach § 12 des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes für die im Eigentum der kantonalen Stiftung Kirchen- und Schulgut stehenden Kulturdenkmäler nicht möglich.
- Kann ein Kantonsbeitrag geleistet werden, so muss vor Baubeginn ein Kostenvoranschlag der Denkmal- und Heimatschutzkommission unterbreitet werden. Sie kann einen Kantonsbeitrag bewilligen. Beiträge über Fr. 50 000.– spricht der Regierungsrat auf Antrag der Denkmal- und Heimatschutzkommission.
- Kostenüberschreitungen von mehr als 10% sind der Kantonalen Denkmalpflege umgehend zu melden.
- Die Schlussabrechnung wird von der Kantonalen Denkmalpflege zur Abrechnung des Kantonsbeitrags benötigt.